



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Koch, P.: Der Zins als Kriegsursache

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

dieses überpersönliche Ziel ist die nationale Gemeinschaft, in die jeder hereingeboren wird und mit der man durch Kinder und Kindeskinde ebenso wie durch die Vorfahren über die kurze Spanne des Lebens verknüpft ist. Wie diese Gemeinschaft einen jeden von der Geburt bis zum Tod umgibt und schützt, so gewährt sie nicht nur, was heute ausschließlich betont wird, Rechte, sondern sie hat auch Rechte, und der einzelne hat auch die Pflicht, für die Gemeinschaft zu arbeiten. In diesem Gedanken der Pflichterfüllung gegenüber der Nation klingen innere und äußere Politik zusammen.

Daß es schwierig sein wird, diesen Ideen bei der teils stark verhetzten, teils gleichgültigen Masse der Bevölkerung Eingang zu verschaffen, verkenne ich nicht. Wir müssen darauf gefaßt sein, daß wir den einen ein Argernis und den andern eine Torheit sein werden und daß es Mühe und Zeit kosten wird, bis wir von einer sittlichen Erneuerung unseres Volkes sprechen können. Aber die Zeit haben wir. Denn so wenig wir die äußeren Folgen des Krieges von heute auf morgen überwinden werden, ebenso wenig wird das mit den inneren Folgen gelingen und vor der Mühe dürfen wir nicht zurückschrecken. Wenn wir unserem Volk wieder Ehrfurcht von stiller ernster entsagenden Arbeit beibringen wollen, müssen wir selbst darin vorangehen, zu arbeiten ohne auf den äußeren Erfolg zu sehen, zu säen, ohne gleich ernten zu wollen, müssen wir selbst zeigen, wie wir den Dienst für die Gemeinschaft verstehen. Nichts wäre falscher, als wenn wir unsere Aufgabe darin sehen wollten, nur der Arbeiterschaft die Notwendigkeit ernster Arbeit zu predigen. Wir alle tragen — das war der Sinn meiner geschichtlichen Betrachtung — Schuld am Zusammenbruch, wir alle haben die Pflicht, in uns zu gehen, zu lernen und zu arbeiten. Nur wenn wir Gebildeten unsere Pflicht erfüllen, wenn wir mit gutem Beispiel vorangehen, statt abzuwarten, bis die Arbeiterschaft zur Vernunft gekommen sein wird, nur dann werden wir von dieser Pflichterfüllung verlangen und erlangen können. An der Fähigkeit unseres Volkes zu moralischer Erhebung brauchen wir nicht zu verzweifeln. Wer Soldat gewesen ist, der weiß, daß der sogenannte gemeine Mann, richtig angefaßt, zu großen Leistungen zu bringen ist. Und selbst wenn das heutige revolutionäre Geschlecht für nichts mehr zu brauchen wäre, dann wollen wir auf die Jugend hoffen. Die Geschichte rechnet nicht nach Jahren, sondern nach Generationen. Aber die Jugend gewinnen wir nur, wenn wir nicht Abgelebtem tatenlos nachtrauern, sondern neuen Zukunftszielen entschlossen nachstreben.



Der Zins als Kriegsursache

Von P. Koch, Geh. Admiraltätsrat a. D.



Deutschlands Bücherschatz ward vor kurzem durch ein ebenso eigenartiges wie wertvolles Werk bereichert, die bei Hauschild in Bremen erschienenen „Briefe“ von Ludwig Roselius. In diesen Briefen vertritt der bremische Großkaufmann seine politischen Anschauungen, in denen er „den Gegensatz zwischen den bürgerlichen und den sozialdemokratischen Parteien“ keinesfalls mitmachen will, weil seine Ansichten „von ganz links nach ganz rechts reichen“ und stellt Grundlinien für den Neubau auf, die, auch wenn man ihm nicht überall zustimmt, doch im höchsten Grade Beachtung verdienen.

Durch diese Briefe zieht sich ein seltsamer Grundgedanke, eine Anschauung, die sich sonst kaum vertreten findet, und der man doch, wenn man sich näher damit vertraut macht, eine tiefbegründete Berechtigung nicht versagen kann. Für den Krieg, der hinter uns liegt, und der das deutsche Volk seiner mit so schwerer Mühe erworbenen Weltmachstellung für Menschenalter beraubte, macht Roselius nicht den Haß oder die Schuld der Völker verantwortlich, sondern das Gesetz: „das die Welt beherrscht, und das diesen Krieg um seiner selbst willen fordern mußte und erzwang, das Gesetz der Zinsen.“ „Niemals“, so sagt Roselius an anderer Stelle, „wurde ein nichtswürdigerer Machtgedanke als der des Wachstums eines an und für sich toten Körpers erfunden. Das mathematische Gesetz der Verdoppelung eines Kapitals innerhalb siebenzehn Jahren hat diesen Krieg hervorgerufen. Der Kampf gegen den Zins wird eine der wichtigsten Aufgaben des neuen sozialen Staates sein.“ Die Schwere dieses Kampfes, dem die deutsche Monarchie unterlegen, kennzeichnet Roselius gleich darauf mit den Worten: „Er wäre leicht, wenn Deutschland allein auf der Welt wäre; er ist schwer und muß mit großer Behutsamkeit und Sorgfalt geführt werden gegen eine Welt von Feinden.“

Roselius knüpft in seiner Erörterung an die bekannte Zinsezinsberechnung an, nach der ein Tropfen des im Jahre 1653 in den Ratskeller in Bremen eingelagerten Rosenweines zurzeit mehr als 15000 Mark kosten würde; er hätte auch anknüpfen können an den zur Zeit von Christi Geburt zinsbar geliehenen Pfennig, dessen Rückzahlung heut bei Zinsezinsberechnung Summen fordern würde, die ähnlich anschwellen, wie das auf dem ersten Felde des Schachbrettes niedergelegte Getreidekorn, das sich bis zum letzten Felde in arithmetischer Progression vermehren sollte. Mit diesen beiden Beispielen könnte man den „seltsamen Unsinn“ des Zinsezinsanspruches für erledigt ansehen, denn weder konnte jener Pfennig die ihm zugemutete wirtschaftliche Kraft entwickeln, noch wird irgend jemand auf den Gedanken kommen, dem Bremischen Senat seinen Rosenwein für 176 Milliarden Mark abzukaufen, wenn man nicht tatsächlich behaupten könnte, daß die ganze bürgerliche Gesellschaft auf diesen Grundlagen aufgebaut ist.

Die Berechtigung des Zinsanspruches an sich wird selbstverständlich niemand bestreiten wollen; es erscheint als eine nach jeder Richtung begründete Forderung, daß ich für die leihweise Hergabe einer mir gehörigen, wohl erworbenen Geldsumme von einem Dritten eine Entschädigung fordere, denn ich begeben mich damit der Möglichkeit, diese Summe für meine eigenen Zwecke zu verwerten, und muß mich mit der Entschädigung auch gegen die Verlustgefahr, wenigstens teilweise, decken, die für mich mit der Herausgabe der Summe aus einem Gewahrsam an einen noch so zuverlässigen Schuldner als immerhin möglich erscheint. Freilich tritt uns hier schon die Erwägung entgegen, daß mit dem Verbrauch der Geldsumme für mich auch deren wirtschaftlicher Wert sich erledigt, während ich mir mit dem Zins einen Gebrauch bedinge, der solange fortbauert, bis der Schuldner den Betrag zurückerstattet, und daß ich an der Gefahr nicht mehr beteiligt bin, die dem Schuldner aus der Verwertung der Schuldsomme erwächst, denn wenn auch das damit gekaufte Saatgut misraten oder das dafür erbaute Haus abbrennen sollte, meine Forderung besteht fort, und ist mit Zins und Zinsezins vollstreckbar, mag der Schuldner dabei wirtschaftlich zugrunde gehen.

Indessen diese Erwägung ist bei der Forderung und der Bewilligung von Zinsen niemals angestellt worden. Zinsen wurden gezahlt, soweit unsere

Kenntnis des Wirtschaftslebens zurückreicht, und das römische Recht hat die Lehre vom Zins und Zinsezins mit allen hierher gehörigen Einzelfragen in ein System gebracht, auf dem die spätere Rechtsbildung aufbaute. Mit Zinsen und zwar mit außerordentlich hohen Zinsen arbeitete ganz besonders auch der mittelalterliche Handelsverkehr, der seinen Weg vornehmlich von Italien durch Deutschland nach England suchte, und in diesen sehr hohen Zinsen für Verbindlichkeiten, die meist in sehr kurzer Zeit sich abwickeln sollten, ist neben der Beteiligung des Gläubigers an den Gewinnaussichten besonders auch der Unsicherheit der Verkehrsverhältnisse auf See wie an Land, wo den reisenden Kaufmann Wegelagerer aller Art bedrohten, Rechnung getragen worden. Zinsen von 20 Prozent, meist in monatlichen Teilraten zahlbar, fanden damals Anerkennung als landesüblicher Satz und niemand kam auf den Gedanken, darin eine Bewucherung des Schuldners zu sehen. Höchst interessante Einzelheiten bieten die Schilderungen von Schaube über den Handel der romanischen Völker des Mittelmeergebiets in der Zeit bis zum Ende der Kreuzzüge, der von Italien ausgehend sich gleicherweise nach dem Land der Sarazenen wie nach Deutschland, Flandern und England erstreckte. Auch von Staatsschulden oder doch sehr ähnlichen Verbindlichkeiten gibt uns bereits die mittelalterliche Geschichte Kunde, aber wenn es sich dabei um auch für jene Zeit bereits recht beträchtliche Summen handelte, so war doch schnelle Abwicklung und Einhaltung bestimmter Termine der Rückzahlung nebst Pfandbestellung und ähnlichen Sicherungen hierbei die Regel, und an die scheinbar bequeme Verbindlichkeit der fundierten Schuld ist in jenen weit hinter uns liegenden Zeiten niemals gedacht worden.

Die „fundierte Schuld“ aber ist es, an die Roselius offenbar denkt, wenn er die Zinspflicht für den Krieg wie überhaupt für alle die unbefriedigenden Zustände des heutigen Wirtschaftslebens verantwortlich macht. Er hätte seine Anklage auch etwas anders formulieren können: Die ungeheure technische Entwicklung, die das letztvergangene Jahrhundert mit sich brachte — l'expansion sondaïne du machinisme, wie ein französischer Schriftsteller sich ausdrückt, — die daraus sich ergebenden grundstürzenden Änderungen innerhalb der hergebrachten Weltordnung, die nie vorhergesehene Vergrößerung aller Maßstäbe und die daraus sich ergebende Erweiterung der Aufgaben der Staaten wie der Städte brachten eine Anspannung des Kreditbedürfnisses und eine so rücksichtslose Ausnutzung der Kapitalkräfte mit sich, wie noch keine frühere Zeit sie kannte. Hieraus erwuchs die Rentenschuld in einem Umfange, die niemand vordem für möglich und erträglich erachtet hätte, und die Unfähigkeit aus diesem Wirrsal und Widerstreit sich herauszufinden, und eine neue Ordnung der Dinge auf friedlichem Wege herbeizuführen, war die letzte Ursache, daß gerade die Völker, die in ihrer geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung am höchsten standen, noch einmal wieder zur ultima ratio regum griffen, um mit bis zum äußersten angespannten Vernichtungswillen eine neue Weltlage zu schaffen, die für die Zukunft ein friedliches Nebeneinander ermöglichen sollte. Ob dies Ziel erreicht wurde, ist eine andere Frage; sehr wahrscheinlich ist es leider nicht. —

Staatsschulden in großem Umfange sind bekanntlich eine ziemlich neue Erscheinung. England nahm, als es nach dem Frieden von Tilsit allein noch gegen Napoleon im Felde stand, neben einer starken Ausnutzung der Steuerkraft einen Kriegskredit von zwölf Millionen Pfund in Anspruch, Preußen ging aus den Befreiungskriegen mit einer Schuldenlast von 170 Millionen Talern hervor, aber Macaulay preist für England die Wirkung jener Anleihe, unter deren anfangs mit schweren Besorgnissen betrachteten Last der Handel erblühte,

der Reichtum anwuchs, und die Wohlhabenheit des gesamten Volkes höher und höher stieg. Es soll nicht bestritten werden, daß englischer Wagemut, der die Belastung der kommenden Geschlechter nicht scheute, viel dazu beigetragen hat, die englische Weltmachtstellung zu begründen und zu befestigen. Auch bei uns gab es Lobredner der Anleihe. Der Abgeordnete von Kardorff vertrat bei Beratung der Flottengesetze den Standpunkt, daß Deutschland noch viel zu wenig Anleihen hätte, aber Macaulay kannte ebensowenig wie Herr von Kardorff die ungeheuren Summen, um die es sich bei der „fundierten Schuld“ und die dafür zahlbaren Zinsen heute handelt, und schon Adam Smith erkannte „die verderbliche Praxis der fundierten Renten“ und des Hinauschiebens der Tilgung auf einen Zeitpunkt, an dessen Eintreten nicht zu denken sei, und er wies darauf hin, daß die ungeheuren Schulden, die schon jetzt alle großen Nationen Europas bedrückten, sie mit der Zeit wahrscheinlich zugrunde richten würden.

Man führt zur Rechtfertigung der Anleihe gemeiniglich an, daß man für einen unmittelbar notwendigen großen Aufwand und zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr auf das langsame Eingehen neuer Steuern nicht warten könne; eine Rechtfertigung freilich, die gegenüber der heutigen unverhüllten „Pumpwirtschaft“ nicht mehr Platz greift. Es ist richtig, daß die Bereitstellung von Anleihemitteln die Durchführung großer Pläne in kürzester Frist ermöglicht, zumal wenn diese volkstümlich sind, und die kapitalkräftigen Schichten der Bevölkerung an ihrer Verwirklichung ein lebhaftes Interesse haben. Auch die Vornahme der wirtschaftlichen Leistungen kommender Geschlechter durch die Zinsbelastung ist nicht unberechtigt, sofern dadurch die Voraussetzungen für eine erleichterte Herstellung von Gütern, für eine Verbesserung des Verkehrs oder für die bleibende Beseitigung von Hindernissen des wirtschaftlichen Gedeihens geschaffen werden. Hierhin mag man die auf die Umgebung der Städte übergreifende Kanalisation und Ähnliches rechnen. Nicht verkannt werden darf aber, daß man von dieser erleichterten Möglichkeit der Bereitstellung von Bau- und Betriebsmitteln doch allmählich allenthalben in Staat und Stadt mit immer größerer Leichtfertigkeit Gebrauch gemacht hat, daß ferner auch die neu hergestellten Verkehrsmittel vergänglich und der Anpassung an sich verändernde Verhältnisse bedürftig sind, und daß sie sich selbst bei planmäßiger Tilgung der Schuld mindestens doppelt so teuer stellen, als wenn man für die Beschaffung der Mittel den Weg des ordentlichen Hausvaters gewählt und Soll und Haben im Gleichgewicht gehalten hätte. Daß man die Vorteile der Herrichtung des Baugeländes den Millionenbauern überließ, ist eine weitere fast verbrecherisch zu nennende Kurzsichtigkeit.

Eines der augenfälligsten Beispiele für die Leichtfertigkeit im Eingehen von Staatsschulden in beträchtlichem Umfang ist die Erbauung der deutschen Kriegsflotte aus Anleihemitteln, die bei Scapa Flow ein rühmlich-tragisches Ende fand. Es heißt nicht, die Ideale in den Staub ziehen, oder auf das, was unser Stolz und unsere Zuversicht war, aus dem Hinterhalt Steine schleudern, wenn wir heute das Geschick nüchternen Blicks zu betrachten versuchen, das über unser armes Vaterland hereingebrochen ist, und zu dem Ergebnis kommen, daß der Bau der von Kaiser Wilhelm gewollten und von Admiral von Tirpitz geschaffenen und trotzdem unzulänglichen Flotte in seinem Ergebnis ein politischer Fehler genannt werden muß. Hätten wir bei Wahrnehmung unserer Seeinteressen weniger das militärische Moment betont, hätten wir der Wirkung unseres wirtschaftlichen Vorwärtsdrängens noch einige Jahrzehnte lang freien Lauf gelassen, so kann es mindestens als fraglich

bezeichnet werden, ob die gesamte übrige Welt sich in Waffen uns gegenüber zusammenfand, und ob es uns nicht erspart geblieben wäre, unter so völlig veränderten und so sehr viel ungünstiger gestalteten Verhältnissen wieder von vorn anfangen zu müssen. Es ist das für mich keine Weisheit post festum; ich habe diesen Standpunkt persönlich trotz meiner amtlichen Stellung seit langen Jahren vertreten. Verhängnisvoll aber war es, diese Flotte aus Anleihemitteln zu bauen, da ihren Schiffen nach gesetzlicher Vorschrift, der militärischen Notwendigkeit entsprechend, nur eine zwanzigjährige Lebensdauer beschieden war, während selbst bei planmäßiger Tilgung der Anleihe mit zweieinhalb Prozent vierzig Jahre vergehen mußten, bis die für ihren Bau verausgabte Schuldsomme abgetragen war, so daß in Anrechnung der aufzuwendenden Summe mit ihren Zinsen ein Linienschiff dem deutschen Volksvermögen nicht 50 Millionen, sondern 120 Millionen kostete, die abzutragen waren, nachdem das Schiff aus der Liste der Kriegsschiffe gestrichen und längst schon wieder ersetzt war. Näheres hierüber habe ich seinerzeit in den Girth'schen Annalen ausgeführt. Die planmäßige Tilgung der Anleihe aber ist leider diejenige Pflicht, um die sich die Finanzverwaltungen der Kulturvölker die allergeringste Sorge machten. Den Inhabern der Staatsschuldverschreibungen lag ja gar nichts daran, wieder in den Besitz der dargeliehenen Summe zu kommen und sich um ihre erneute Anlage Sorgen machen zu müssen; sie zogen die sichere Rente bei weitem vor, und so war es auch für den Fiskus nach jeder Richtung das bequemere, den Wechsel auf die Zukunft immer von neuem zu prolongieren, unbekümmert darum, welche eigenen Bedürfnisse die kommenden Geschlechter einmal zu decken haben würden.

Die Summe unserer eigenen Staatsschuld können wir aus dem Etat und sonstigen Reichstags- und Staatsdrucksachen entnehmen, auch für die Schulden unserer Städte und sonstigen politischen Gemeinwesen besitzen wir allgemein zugängliche Unterlagen; schwieriger ist es, gleichwertige Belege für die übrigen Staaten zu gewinnen, doch genügt für unseren Zweck eine von Professor Ballo in seinem Grundriß der Statistik gebotene Tabelle, welche die Schulden der Großmächte für die Jahre 1908 und 1911 erkennen läßt. Demnach betragen für das Reich, die Einzelstaaten und die kommunalen Körperschaften die Schulden:

	1908	1911	1907/08
für Deutschland	26 036 Mill. M.	26 606 Mill. M.,	für den Kopf 413 M.
„ Frankreich	28 166 „ „	— „ „ „ „	717 „
„ England	24 082 „ „	24 692 „ „ „ „	557 „
„ Italien	12 080 „ „	12 050 „ „ „ „	360 „
„ Japan	4 782 „ „	5 240 „ „ „ „	98 „
„ Osterreich	3 846 „ „	6 001 „ „ „ „	140 „
„ Ungarn	4 040 „ „	5 340 „ „ „ „	204 „
„ Rußland	18 511 „ „	19 345 „ „ „ „	123 „
„ Vereinigte Staaten	11 593 „ „	12 097 „ „ „ „	146 „

oder insgesamt für 509 Millionen Menschen 133 136 Millionen Mark, was einer Verschuldung von 261,56 Mark für den einzelnen gleichkommt.

Nach einer weiteren Tabelle aus derselben Quelle enthielt ein Ausgabeetat auf den Staatsschuldendienst im Jahre 1911 — also ohne die Belastung der Kommunen usw.

Im Etat für 1908	Im Deutschen Reich	176	Mill. M. oder	2,6	M. auf den Kopf
	In Frankreich	810	" "	20,2	" " " "
	" England	411	" "	9,0	" " " "
	" Belgien	141,1	" "	19,28	" " " "
	" den Niederlanden	61,9	" "	10,60	" " " "
	" Schweden	18,4	" "	3,43	" " " "
	" Norwegen	12,0	" "	5,16	" " " "
	" Spanien	327,6	" "	17,06	" " " "
	" Portugal	134,0	" "	24,00	" " " "
	" Brasilien	189,2	" "	9,80	" " " "
	" Argentinien	128,3	" "	22,12	" " " "
	" Australien	199,2	" "	47,5	" " " "

230 Millionen Menschen hatten also im Jahr 2609 Millionen Mark an Zinsen aufzubringen, so daß auf den Einzelnen rund 11,14 M. im Durchschnitt entfielen.

Keiner dieser Staaten denkt daran, oder ist in der Lage, die Tilgung seiner Schulden ernstlich in Angriff zu nehmen, in ungeheuerlichem Maße ist vielmehr die öffentliche Schuld in allen kriegsführenden Ländern in den letzten Jahren gesteigert worden, hieß es doch in einer Zeitungsnotiz, daß sich Englands Schuld durch den Krieg um das Zwölfwache vermehrt habe, und daß 800 Millionen Pfund in den nächsten Jahren für den Schuldendienst zu bestreiten sein würden.

Deutschlands Anleihen sind auch im Kriege durchweg innerhalb der deutschen Grenzpfähle untergebracht worden; der Zins kommt danach dem deutschen Volke zugute, andererseits ist es sich selbst im vollen Umfange für den Betrag der Schuld und seine Tilgung verantwortlich, und es ist in allen seinen Schichten daran beteiligt, da auch die Ärmsten ihr Scherflein beitrugen und insbesondere die Sparkassen, die Banken der „kleinen Leute“, Millionenbeträge gezeichnet haben. Irgend welche bleibenden Werte sind mit den Kriegsanleihen nicht geschaffen worden, die Aufwendungen für die Zwecke des Krieges müssen vielmehr nach seinem unglücklichen Ausgang, während die Zinspflicht bestehen bleibt, in vollem Umfange auf das Verlustkonto verbucht werden. Einen Etat hat die neue Regierung bisher nicht vorgelegt, man wird aber die Höhe der Kriegsschuld des Deutschen Reiches, auch wenn erhebliche Beträge durch Steuerzahlungen oder den Verkauf von Heeresgut getilgt sein sollten, auf mindestens 100 Milliarden Mark zu berechnen haben. Die Einwohnerzahl innerhalb der nunmehr verengerten Grenzen möge in Anbetracht der Kriegsverluste und der zu erwartenden Abwanderung auf 50 Millionen Köpfe geschätzt werden, demnach würde auf jeden einzelnen ein Schuldbetrag von 2000 Mark und eine Zinsverpflichtung von 100 Mark entfallen, eine Belastung, die alles, was bisher in den Schuldnerstaaten in Ansatz zu bringen war, weit hinter sich läßt. Mögen auch die übrigen am Kriege beteiligten Staaten gezwungen gewesen sein, ihre Schuldenlast beträchtlich zu vermehren, so kann uns doch dies, namentlich in Anbetracht der Friedensbedingungen, denen wir uns unterworfen haben, nur in sehr geringem Maße zum Trost gereichen.

Die Zinsenlast ruht auf dem gesamten Volke, am schwersten aber werden davon die mittleren Einkommen betroffen. In mehrfachen Versuchen, die Belastung des bürgerlichen Haushalts mit direkten und indirekten Steuern sowie mit steuerähnlichen Lasten zu berechnen, kam der Schreiber dieser Zeilen zu dem Ergebnis, daß

ein Haushalt von 10 000 Mark Einkommen 11,5 Prozent an öffentlichen Abgaben zu entrichten hatte,

ein solcher von 7000 Mark 12,5 Prozent

" " " 5000 " 13 "

" " " 2000 " 11,6 "

Diese vor dem Kriege berechneten Prozentsätze werden aber durch den Hinzutritt der Anleihezinsen eine wirklich unerträgliche Höhe erreichen und es ist ein ganz unbedingtes Erfordernis, hier für Abhilfe zu sorgen. Daß diese Abhilfe nicht in der Annullierung der Kriegsanleihe bestehen darf, ist selbstverständlich ein Gebot der Gerechtigkeit. Nur verbrecherischer, gewissenloser Leichtsinns könnte einen solchen Gedanken aussprechen. Er käme trotz allem einer „Enteignung“ gerade der Ärmsten gleich.

Daß die Notigung oder die Notwendigkeit, neue Schulden zu machen, auch nur einstweilen wegfällig geworden sein sollte, wird auch der kühnste Optimist nicht annehmen wollen, es liegt vielmehr sicherlich schon jetzt der zwingendste Anlaß vor, auf diesem Wege neue Mittel bereit zu stellen, um auch nur die dringendsten Schäden zu beseitigen, die beispielsweise unserem Eisenbahnbetriebsmaterial, unserer Schifffahrt und überhaupt dem größten Teile unserer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen durch den langen opferreichen Krieg erwachsen sind.

Mit den Staatsschulden aber ist der verderbliche Einfluß der Zinsen noch nicht abgetan. Mögen die Industrie und das sonstige Wirtschaftsleben die Kapitalbeteiligung auf Gedeih und Verderb also die Aktie bei weitem vorziehen, so sind doch auch hier Schuldverbindlichkeiten in der Form fundierter Anleihen in weitem Umfange in Anwendung, und für diese alle gilt der verhängnisvolle Anreiz der Ewigkeit des Anleihezinses und die Tatsache, daß selbst bei planmäßiger scharfer Tilgung die wirtschaftlichen Ergebnisse des geliehenen Geldes sich infolge des Zinses mehr als doppelt so teuer stellen als die Erzeugnisse, für deren Herstellung bereite Mittel Verwendung fanden. Das Gesetz der Zinse hat also, wie Roselius mit vollem Recht betont, innerhalb unseres Wirtschaftslebens eine geradezu verderbliche Wirkung aus der einen Ausweg zu finden, ein Gebot zwingendster Notwendigkeit sein sollte.

Es wäre nicht ganz so schwer, sich aus dem Netz der Zinsverbindlichkeit herauszuwinden, wenn es sich dabei lediglich um eine deutsche Angelegenheit handelte. Ob später einmal der Völkerbund diese Frage zu einer gemeinsamen machen wird, muß die Zukunft lehren, bis dahin besteht die Gefahr, daß ein einseitiges deutsches Vorgehen zu einer Abwanderung der haren Kapitalien in weitestem Umfange den Anlaß gibt, was ja im Wege der Banküberweisung und selbst des Funkspruches in der einfachsten Weise zu ermöglichen ist. Immerhin gibt es, wenn Deutschland allein versuchen will, dieser Frage näher zu treten, jetzt schon Möglichkeiten, eine wenigstens teilweise Lösung herbeizuführen. Schon Adam Smith redet von jenen reichen Leuten, die am Heiraten keinen Gefallen finden, oder deren Stand das Heiraten unschicklich oder unbequem macht, die sich wenig oder nichts aus ihrer Nachkommenschaft machen, und für die es nichts Bequemereres geben könnte, als ihr Kapital mit einem Einkommen zu vertauschen, das gerade nur so lange dauert, als sie es zu haben wünschen. Eine sachlich zweifellos begründete Aufgabe erfüllt im Wirtschaftsleben der Rentengenuß oder der Kapitalzins bei den einsam gebliebenen alten Fräuleins, die keine unmittelbare Verwandtschaft haben, und die nicht voll leistungsfähig sind, um sich durch ihrer Hände Arbeit ihr Brot zu erwerben. Für beide, für die alten Junggesellen wie für die alten Jungfern hat der Zins seine

Pflicht erfüllt, wenn er für ihre Lebenszeit vorhält, bei ihrem Ableben aber kann ohne alles Bedenken der Fiskus eintreten. Selbst den Geschwistern wird selten ein wesentlicher Schaden zugefügt, wenn sie auf eine derartige Erbschaft verzichten müssen, denn sie werden in den meisten Fällen wirtschaftlich selbstständig sein, und über ein Einkommen verfügen, sodaß ihnen durch das Ableben des unvermählt gebliebenen Bruders eine nicht notwendige Bereicherung zuwächst. Besonderen Fällen kann durch die Gesetzgebung Rechnung getragen werden, auch für alte Dienerinnen oder Pfleger kann durch gesetzliche Ausnahmebewilligungen Fürsorge getroffen werden. Ein weiterer Ausweg, um einen solchen Vorschlag seine Härte zu nehmen, wäre eine von Staats wegen herbeizuführende zwangsweise Leibrentenversicherung, die den erwähnten Personen eine über den Zins hinausgehende Rente zusicherte, in der sie eine auch dem Rechtsbewußtsein genügende Gegenleistung für die ihnen abgeschnittene Vererbung ihres Vermögens zu erblicken hätten. Kinderlose Eheleute pflegen des öfteren ihr Vermögen an vorhandene wohlthätige Stiftungen zu vererben, oder solche mit einer gewissen Zweckbestimmung neu zu errichten. Auch die Abschneidung dieser Möglichkeit und der darin liegenden Verringerung des Zinses wäre nicht von Übel, zumal wenn der auf sozialer Grundlage beruhende Staat die Aufgaben übernimmt, die zurzeit noch den Stiftungen zufallen. Wie häufig findet man z. B. im „Staatsanzeiger“ Aufrufe, in denen Anwärter auf Stipendien oder sonstige stiftungsmäßige Wohltaten als Abkömmlinge der und der Familie, oder sonst dem Stifter Verwandte gesucht werden, ein Beweis, daß selbst die wohlmeinendste Absicht der Fürsorge im Werden und Vergehen der Geschlechter wegfällt, so daß schließlich nur noch der Fiskus als erbberechtigt übrig bleibt. Auch hier wird kein Unrecht begangen, wenn eine solche Vererbungsmöglichkeit von vornherein ausgeschlossen und damit dem Zins die Möglichkeit seiner Fortdauer und der Aufsaugung des Volkswohlstandes abgeschnitten wird. Auch bezüglich dieser Frage hat der Schreiber dieser Zeilen schon im Jahre 1898 im Werft- und Hasenboten der Enterbung des „lachenden Erben“ das Wort geredet. Eigentum ist ganz gewiß nicht Diebstahl, ein sozialer Staat, der seine sämtlichen Angehörigen zur Mittagszeit in einem gemeinsamen Speisesaal und zur Nacht in die Kaserne berufen wollte, würde auch von den begeistertsten Kommunisten als eine unerträgliche Zwangsanstalt empfunden werden, bezüglich der Verschreibung des Privateigentums an die lachenden Erben aber schrieb ich damals schon in dem genannten Blatt: „Wo keine Gemeinschaft der Interessen mehr bestand, wo die Entwicklung der Verhältnisse entfernte Verwandte auseinanderriß, daß sie sich kaum kannten, da liegt auch kein Grund vor, sie aus dem Ableben eines ihnen Fremden Vorteil ziehen zu lassen.“ Ich erinnerte dabei zugleich an die unendliche Schwierigkeit der Klarlegung solcher sich weit verzweigenden Erbschaftsberechtigungen, wobei nach Abzug der Gerichtskosten oft nur Pfennige für die einzelnen Seitenlinien übrig bleiben.

Eine weitere auch für Deutschland mögliche Ablösung des Zinses wäre in der von vornherein planmäßigen vielfach von fündigen Finanzministern nachträglich vorgenommenen Zinsreduktion zu erblicken. Wenn bei der Ausschreibung einer Staatsanleihe beispielsweise für die ersten zehn Jahre fünf Prozent, für die zweiten vier Prozent und so fort bis nach vierzig Jahren nur noch zehn Jahre lang ein Prozent bewilligt würden, so bezöge der Verleiher von 100 Mark in einem Zeitraum von fünfzig Jahren insgesamt 150 Mark an Zinsen und behielte den Anspruch auf sein Kapital. Allerdings würde wohl die Börse dafür sorgen, daß die betreffenden Papiere nach fünfzig Jahren auf Null entwertet wären, und wie sich „das Kapital“ zu einer solchen Zins-

regulierung verhalten würde, bliebe abzuwarten, aber der Staat könnte ja die Verpflichtung übernehmen, dem Verleiher oder seinen unmittelbaren Leibeserben — in der vorstehend angedeuteten Beschränkung des Erbrechts — den Nennwert seines Kapitals zu erstatten, wenn er den Nachweis erbringt, daß die betreffenden Papiere die fünfzig Jahre hindurch in seinem Besitz geblieben waren; jedenfalls scheint auch hier ein Weg für die Ablösung des Zinses angedeutet, deren weitere Prüfung das Für und Wider zulassen sollte, und dessen gesetzliche Regelung den Volkskörper von einer „ewigen Krankheit“ befreien, die Vernunft an die Stelle des Wahnsinns setzen würde.

Auch die im Hypothekenvorkehr längst übliche allmähliche Tilgung durch Amortisation wäre ja natürlich anwendbar, wengleich sie für den Fiskus sowohl wie für die Inhaber der Schuldtitel weniger vorteilhaft wäre, zumal hier für kleine Renten die Gefahr vorliegt, auch den Amortisationsbetrag mit aufzuzehren, so daß sie am Schluß der Tilgung ihrer Einkommensquelle gänzlich beraubt wären.

Die Annahme von Roselius, daß eine sehr geringe Zahl von Zinsgläubigern einer sehr großen Menge von Schuldnern gegenüberstehen, trifft für deutsche Verhältnisse oder doch mindestens zurzeit für die deutsche Staatsschuld nicht ganz zu, Tatsache aber ist es, daß diese schwere und auf gewöhnlichem Wege nicht abzutragende Last die Steuerzahler und unter diesen ganz besonders die am wenigsten tragsfähigen Schichten mit drückender Schwere belastet, wie sodas in darin ein sehr wesentlicher Bestandteil der sozialen Bedrängnisse unseres Volkskörpers zu erblicken ist. Daß unser Wirtschaftsleben der Kapitalansammlung bedarf, ist ein Tatbestand, mit dem sich auch der rötteste Kommunist wird abfinden müssen, daß aber die Kapitalschuld die Fähigkeit besitzen soll, in alle Ewigkeit Früchte zu bringen, auch wenn ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen längst erloschen sind, ist ein Trugschluß, von dem sich die bürgerliche Gesellschaft unter allen Umständen befreien muß, wenn sie nicht zugrunde gehen will; die Kapitalzinsen in der heutigen gesetzlichen Form sind saugende Polypenarme, deren furchtbare Kraft erst die heutige wirtschaftliche Entwicklung zu voller Geltung gebracht hat. Keine soziale Umwälzung kann vollen Erfolg haben, wenn nicht in bezug auf den Kapitalzins ein vollständiger Wandel in den Anschauungen und in den gesetzlichen Vorschriften eintritt. Die heutige Auffassung aber belastet die kommenden Geschlechter in alle Ewigkeit, die Geschlechter, für die ebenso wie für uns jeder Tag seine eigene Plage haben wird. Auch der Präsident v. Dombois mußte in seiner Schrift über den Kursstand der deutschen Staatsanleihen keinen besseren Rat als „die Beschränkung des Angebots“. Staats- und Finanzverwaltung sollten sich gegen den Rat von Dombois über neue Anlagetypen und die Zwangsrückzahlung schlüssig werden, und endlich anfangen, in bezug auf das allzu bequeme Aushilfsmittel der Anleiheauschreibung weniger leichtfertig zu Werke zu gehen.

